

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr -Amt für Straßen und Verkehr-	Bremen, 22. April 2015 Tel.: 361-17 262 (Herr Kittlaus) Tel.: 361-16 170 (Frau Jäckel)  Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadt- entwicklung und Energie (S)
--	--

**Bericht der Verwaltung  
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,  
Stadtentwicklung und Energie(S)  
am 30. April 2015**

**Einrichtung von Querungshilfen in der Stadtgemeinde Bremen**

In der Sitzung Nr. 18/41 am 5. März 2015 der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie wurde von dem Abgeordneten Herrn Hamann um einen Bericht der Verwaltung gebeten, aus dem hervorgeht, nach welchen Anforderungen und unter welcher Beteiligung Querungshilfen eingerichtet werden.

**Sachdarstellung:**

Bei dem Begriff „Querungshilfen“ ist zu unterscheiden zwischen den durch Markierung oder baulich herzustellenden Querungshilfen (Fahrbahneinengungen, Mittelinseln etc.) und den Fußgängerüberwegen (mit oder ohne Lichtsignalanlage) nach § 26 StVO.

Die Verwaltung prüft detailliert bei allen eingehenden Anträgen die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen sowie der einschlägigen Richtlinien in Bezug auf die jeweilige Örtlichkeit.

In der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 26 StVO sind die örtlichen und verkehrlichen Voraussetzungen zu Fußgängerüberwegen festgelegt. Weiter sind dort Vorgaben zur Lage, Markierung, Beschilderung und Beleuchtung aufgeführt und es wird auf die Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) verwiesen.

Bei den Fußgängerüberwegen (sog. Zebrastreifen) bildet die R-FGÜ 2001 die Grundlage. Das Regelwerk konkretisiert die Voraussetzungen für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen.

Für die Anlage baulicher Querungshilfen sind die für Bremen eingeführten „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“ und die derzeit in Überarbeitung befindliche „Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ zu beachten. Zusätzlich werden bei der Ausgestaltung die Vorgaben der DIN 18040-3 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum) und der DIN 32984 (Bodenindikatoren im öffentlichen Raum) berücksichtigt. Bei schwierigen Sachverhalten, bei denen ggf. von der Norm abgewichen werden muss, wird die Planung in bilateralen Gesprächen mit dem Landesbehindertenbeauftragten abgestimmt.

Im Rahmen der Erarbeitung des VEP sind 25 Querungshilfen ausgewählt worden, die prioritär umgesetzt werden sollen. Inwieweit eine neu beantragte Querungshilfe vorgezogen umgesetzt wird, wird im Einzelfall entschieden.

Im Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange der Stadtgemeinde Bremen werden bei der Errichtung von Fußgängerüberwegen neben dem Straßenbaulastträger und der Polizei Bremen, der Landesbehindertenbeauftragte sowie die örtlich zuständigen Stadtteilbeiräte in jedem Verfahren angehört. Von Fall zu Fall werden weitere Beteiligte in das Anhörungsverfahren einbezogen. Dies können die BSAG, VBN, die Fachvereinigung Personenverkehr, Verband für das Personenverkehrsgewerbe Landesverband Bremen e.V., die Wirtschaftsförderung Bremen GmbH sowie weitere öffentliche Aufgabenträger sein. Bei baulichen Querungsstellen erweitert sich der Kreis der Träger öffentlicher Belange, je nach Erfordernis noch um weitere Leitungsträger (z.B. Wesernetz, Telekom, EWE usw.)

**Beschlussvorschlag:**

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.